



Gemeinde Ketershausen

Landkreis Unterallgäu

Bebauungsplan

„ Östlich der Sixtus – Bachmann – Straße “

Umweltrelevante Stellungnahmen

aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf 2)

Stand: 09.11.2023

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdlA
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Dienstag, 1. August 2023 15:13
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]
Betreff: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Östlich der Sixtus – Bachmann – Straße“ Fl.-Nr. 173 (TF); Entwurf 2
Anlagen: 2017_Formblatt_Beteiligung_TÖB.pdf; 230614_E2_Kettershausen_PZ_Sixtus.pdf; 230622_E2_Kettershausen_B_Sixtus.pdf; 230622_E2_Kettershausen_S_Sixtus.pdf; 230704_Umweltrelevante Stellungnahmen geschwärzt.pdf; 230614_E2_Kettershausen_Geltungsbereich_Sixtus.pdf; 230711_Anschreiben_LRA UA_Bauverwaltung.pdf



[Redacted]

Sehr geehrte [Redacted]

die Erschließung der Bauplätze erfolgt über die westlich angrenzende Sixtus-Bachmann-Straße.

Einmündungen sind verkehrssicher zu gestalten. Im Süden des Plangrundstücks Fl. Nr. 173 wird eine neue Straßenverkehrsfläche angelegt.

Erforderliche Sichtdreiecke sind zu gewährleisten und in den Bebauungsplan einzutragen und zu vermaßen.

Im Textteil der Satzung sollte angegeben werden:

Anpflanzungen, Zäune und sonstige mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände über 0,80 m Höhe über der Fahrbahn der Straße dürfen in Sichtfeldern nicht angelegt werden (Art. 29 BayStrWG, Nr. 6.3.9.3 RAST 06) .

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
Straßenverkehr

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

EINGANG 20. JULI 2023

unterallgäu
landratsamt

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

DAURER + HASSE
Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung
Buchloer Str. 1
86879 Wiedergeltingen

Bauwesen

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Datum	14.07.2023

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan „Östlich der Sixtus-Bachmann-Straße“, auf Flurnr. 173 (TF); 2. Entwurf, Gemeinde Kettershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 12.07.2023 und die Beteiligung am Verfahren.

Gegen die oben genannte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.

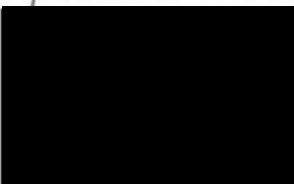
Angesichts der sensiblen Ortsrandlage wird aus ortsplanerischer Sicht angeregt, die Festsetzungen zur Gebäudetypologie an den Planungselementen der lokalen Bautradition zu orientieren.

Die Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung werden begrüßt.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM



EINGANG 28. JULI 2023

AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

Planungsbüro Daurer + Hasse
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.07.2023



Mindelheim, 25.07.2023

Bebauungsplan „Östlich der Sixtus – Bachmann – Straße“, auf Fl.-Nr. 173 (TF)

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkung) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bearbeitung benachbarter Flächen sind entschädigungslos hinzunehmen. Dazu gehören auch der Viehtrieb und der Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen auch zu ungünstigen Zeiten. Diese Emissionen sind unvermeidlich und müssen gemäß § 906 BGB hingenommen werden

Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 1 von 1

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 12:34
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Erneute Beteiligung TöB - Bplan Kettershhausen „Östlich der Sixtus – Bachmann – Straße“ FINr. 173 (TF) - Entwurf 2
Anlagen: 230614_E2_Kettershhausen_PZ_Sixtus.pdf; Rundschreiben_Hinweise_zu_§_13b_BauGB_.pdf; Pressemitteilung_BVerwG_vom_18.07.2023.pdf; WG: Information zum Urteil des BVerwG vom 18. Juli 2023 zu § 13b des Baugesetzbuchs



[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

der beigefügte Bebauungsplan ist auf der Grundlage des **§ 13 b BauGB** aufgestellt worden. Leider ergibt sich aus dem Urteil des BVerwG vom 18. Juli 2023 - 4 CN 3.22, dass für nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren bedeutet, dass sie **nicht weitergeführt werden** dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden (siehe Anhänge 2-4).

Im Übrigen habe ich folgende Anmerkungen / Anregungen zu dem Bebauungsplan:

1. In der Satzung und im Quellenverzeichnis sollten BauGB und BayBO aktualisiert werden:

BauGB Vollzitat:

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist"

BayBO Vollzitat nach RedR: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

2. Zu § 10 Nr. 10.2: bitte für den Bauherrn klarstellen, was 3xv. m.Db. bedeutet.
3. Zu Hinweis 12 Abfallvermeidung: Abs. 1 könnte m.E. im BPlan entfallen. Abs. 2 ist für eine Bebauung an der geplanten Stichstraße maßgebend.
4. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Übersendung der rechtskräftigen Bebauungsplanunterlagen in 2-facher Papier-Ausfertigung - als 1 gebundene Form und 1 ungebundene Form (für die EDV) zs. mit dem Bekanntmachungsnachweis an das LRA.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

München
04.08.2023

Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) zu § 13b BauGB

Anlagen:

Pressemitteilung des BVerwG vom 18.07.2023 (Anlage 1)
Information des BMWBS (Email vom 21.06.2023) zum Urteil des BVerwG vom 18.
Juli 2013 zu § 13b BauGB (Anlage 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der allgemeinen Berichterstattung entnehmen konnten, hat das Bundes-
verwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az.: 4 CN 3.22) entschieden, dass
§ 13b Baugesetzbuch (BauGB) wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr
angewendet werden darf.

Bisher ist nur die Pressemitteilung (PM) des BVerwG vom 18.07.2023 (Nr.
59/2023) veröffentlicht worden (Anlage 1).

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWBS)
hat mit oben angefügter Email vom 21.07.2023 erste Informationen zu diesem Ur-
teil übermittelt, die wir zur Kenntnis weiterleiten (Anlage 2).

Des Weiteren geben wir – unbeschadet weiterer Rechtsprechung – folgende vorläufigen Hinweise:

Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts – vgl. auch die E-Mail des BMWSB – wirkt gegenüber sämtlichem mitgliedstaatlichen Recht, auch gegenüber solchem mit Verfassungsrang, um Einheit, Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Unionsrechts zu sichern. Der Anwendungsvorrang ist von allen mitgliedstaatlichen Instanzen einschließlich der Verwaltung zu beachten und führt dazu, dass im Kollisionsfall jede entgegenstehende Bestimmung des staatlichen Rechts unanwendbar wird, dies unabhängig von einem vorherigen mitgliedstaatlichen Vorlageverfahren. Außerdem wird das Zustandekommen anwendbaren neuen staatlichen Rechts, das dem Unionsrecht widerspricht, verhindert. Auch Einzelakte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie gegen Unionsrecht verstoßen (Ruffert in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 1 AEUV, Rn. 19, 21).

1. Umgang mit Bebauungsplänen, die bereits auf Basis von § 13b BauGB erlassen wurden und bei denen die Frist des § 215 Abs. 1 BauGB abgelaufen ist

a) Planungsrecht

Die als Anlage 1 beigefügte Pressemitteilung des BVerwG deutet darauf hin, dass von der Entscheidung voraussichtlich diejenigen Bebauungspläne nicht berührt sind, bei denen die Rüge-Frist des § 215 Abs. 1 BauGB bereits abgelaufen ist.

In diesem Fall ist der Verfahrensfehler unbeachtlich geworden

(Von der Annahme eines Verfahrensfehlers und der Einschlägigkeit des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB geht auch das BVerwG aus; vgl. PM aaO: „... *Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte Verfahrensmangel ...*“).

Zu beachten ist allerdings, dass bei Inkraftsetzung eines solchen Bebauungsplans die Vorgaben des § 215 Abs. 2 BauGB eingehalten worden sein müssen, d. h. auf die o. a. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden sein muss (was üblicherweise der Fall sein dürfte, vgl. auch die entsprechenden Empfehlungen in den „Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21“, S. 216 f. zu den Verfahrensvermerken Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan jeweils unter Nr. 9).

Die Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB dürfte auch mit der Vorgabe des Art. 11 Abs. 1 UVP-Richtlinie in Einklang stehen (so die Auffassung des BVerwG B. v. 14.3.2017 – 4 CN 3.16, ZfBR 2017, 468 Rn. 17 ff., dazu Stock in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand Februar 2023, § 215 Rn. 61b m. w. N., der Vorlagebeschluss des BVerwG beim EuGH dazu wurde mit Beschluss vom 30.01.2018 eingestellt, da der Normenkontrollantrag wirksam zurückgenommen wurde (Az.: 4 CN 1.18 (4 CN 3.16))).

b) Umgang mit Bauanträgen/Anträgen im Genehmigungsfreistellungsverfahren

Bauanträge können normal verbeschrieben werden, zumal auch im Rahmen von Inzidentprüfungen von Baugenehmigungen bei Bebauungsplänen nur sog. Ewigkeitsmängel länger als ein Jahr gerügt werden können (vgl. BayVGh, U. v. 22.9.2015 – 1 B 14.1652 – NVwZ-RR 2016, 135 (136)).

Ein solcher materieller Ewigkeitsmangel liegt bei Verfahrensfehlern im Ergebnis nicht vor.

Solche Bebauungspläne sind im Übrigen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von Art. 58 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) taugliche Grundlage einer Genehmigungsfreistellung.

2. Laufende, noch nicht abgeschlossene Verfahren, die auf § 13b BauGB basieren

a) Planungsrechtliche Hinweise

In Fällen, in denen ein laufendes Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13b BauGB durchgeführt wird, wird den planenden Gemeinden in beil. Hinweisen des BMWBS empfohlen, diese nicht weiterzuführen, sondern ggf. in das „reguläre Bebauungsplanverfahren“ (richtig muss es heißen: Regelverfahren) zu überführen. Insbesondere wären dann dementsprechend wohl alle Verfahrensschritte durchzuführen, auf die nach §13 b BauGB verzichtet werden kann.

Alternativ müssen diese Verfahren von den Gemeinden „ruhend“ gestellt werden, etwa falls zur Behebung der im Urteil gerügten Europarechtsverstöße noch ein Entscheidungsspielraum des Bundesgesetzgebers bestehen würde (nach h. A. in

der Literatur dürften – vgl. nur Kerkmann in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 13b Rn. 30: „...die unionsrechtlichen Bedenken ... insbesondere der schwachen und diese Differenzierung nicht berücksichtigenden Begründung des Gesetzgebers für die Einführung des § 13b geschuldet sein, die sich im Wesentlichen auf einen Verweis auf § 13a beschränkt (BT-Drs. 18/10942) ...“; dementsprechend könnten die europarechtlichen Bedenken ggf. durch eine diesen Ansprüchen genügende Gesetzesbegründung ausgeräumt werden).

Hierfür müssen aber die Urteilsgründe ebenso abgewartet werden wie zur Beurteilung der Frage, ob ggf. nur der - allein europarechtlich relevante - Umweltbericht nachgeholt werden muss und nicht zusätzlich die - nicht (unmittelbar) europarelevanten – weiteren Verfahrenserleichterungen wie die Ausgleichregelung, die frühzeitige Beteiligung und die Flächennutzungsplanänderung.

Unbeschadet dessen weisen wir vorsorglich nochmals darauf hin, dass Verfahren nach § 13b BauGB wegen der Befristung ohnehin ab dem 1.1.2023 nicht mehr eingeleitet werden dürfen (vgl. § 13b Satz 1; s. auch § 13b Satz 2 BauGB: Satzungsbeschluss dann noch bis Ablauf des 31.12.24 möglich).

Hingewiesen wird darauf, dass auch eine Anwendung des § 33 BauGB in dieser Konstellation wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht in Frage kommt.

b) Umgang mit Bauanträgen

Solange kein Bebauungsplan in Kraft gesetzt ist, der im Regelverfahren erlassen wurde, liegt in den betroffenen Gebieten im Zweifel eine Außenbereichslage vor (siehe auch amtliche Überschrift des § 13b BauGB). Bauanträge sind daher am Maßstab des § 35 BauGB zu messen.

3. Bebauungspläne auf Basis des § 13b BauGB, die bereits erlassen wurden, aber die Unbeachtlichkeitsfrist des § 215 Abs. 1 BauGB noch nicht erreicht haben

a) Planungsrechtliche Hinweise

Problematisch sind Fälle, in denen Bebauungspläne auf Basis des § 13b BauGB in Kraft gesetzt wurden und bei denen die Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB noch nicht abgelaufen ist.

Hier bestehen für die Gemeinden die grundsätzlichen Möglichkeiten,

- vom ergänzenden Verfahren des § 214 Abs. 4 BauGB Gebrauch zu machen (vorbehaltlich der Urteilsgründe),
- einen solchen Bebauungsplan aufzuheben und stattdessen ein Regelverfahren zu betreiben oder
- den Ablauf der Jahresfrist abzuwarten.

Dabei muss davon ausgegangen werden, dass ein Bebauungsplan auf Basis des § 13b BauGB wegen des o. g. Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf, bis ein Regelverfahren abgeschlossen ist oder die Jahresfrist abgelaufen ist.

Eine Rüge nach § 215 Abs. 1 BauGB ist im Übrigen ein „Jedermanns-Recht“ und allein an die Gemeinde zu adressieren (Stock in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Stand Februar 2023, § 215 BauGB Rn. 27, 30).

Dementsprechend sollten betroffene Gemeinden von den Bauaufsichtsbehörden – auch in deren beratenden Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Art. 108 GO) - hierüber unterrichtet und ihnen Gelegenheit geben werden, entsprechend zu reagieren (vgl. auch BVerwG, U.v.31.1.2001 – 6 CN 2/00, NVwZ 2001, 1035 (1037)).

b) Umgang mit Bauanträgen

aa) Bauanträge für Wohnbauvorhaben (Regelfall Genehmigungsfiktion)

§ 13b BauGB betrifft im Wesentlichen Wohnbauvorhaben, sofern im Bebauungsplan ausnahmsweise zulässige gewerbliche Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen wurden. In diesen weit überwiegenden Fällen werden die Bauanträge nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 BayBO behandelt. Für den Umgang mit der dort geregelten Genehmigungsfiktion ergehen folgende Hinweise:

Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ist davon auszugehen, dass hier eine Außenbereichslage besteht, solange nicht die Jahresfrist abgelaufen ist bzw. ein ergänzendes Verfahren abgeschlossen ist.

Die Bauaufsichtsbehörde hat daher folgende Optionen: Sie kann dem Bauherrn in einem solchen Fall zur Rücknahme des Bauantrags raten, den Verzicht auf die

Genehmigungsfiktion anregen, diese z. B. bis zum Ablauf des Jahres angemessen verlängern oder den Bauantrag gleich ablehnen, sofern die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht erfüllt sind. Falls mit dem Bauherrn kein einvernehmliches Vorgehen erreicht werden kann, eröffnet ihm ein ablehnender Bescheid die Möglichkeit, eine Versagungsgegenklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

bb) Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ist davon auszugehen, dass Art. 58 Abs. 1 BayBO mangels Vorliegen eines qualifizierten Bebauungsplans bis zum Ablauf der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB nicht anwendbar ist. Das Antragsverfahren ist daher entweder im Benehmen mit dem Antragsteller in das reguläre Verfahren überzuleiten (dort mit dem Prüfmaßstab des § 35 BauGB) oder es ist auf seine Rücknahme hinzuwirken.

4. Bereits erteilte Baugenehmigungen

Die Anwendung von Art. 48 BayVwVfG ist nicht veranlasst, da die Urteilsgründe der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die planende Gemeinde über einen neuen Bebauungsplan oder ein ergänzendes Verfahren dem Bauherrn ohnehin wieder Baurecht verschaffen wird.

5. Ausblick

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat mit Email vom 21. Juli 2023 darüber informiert, dass es die weiteren Auswirkungen des Urteils nach Vorliegen der vollständigen Entscheidungsgründe prüfen wird. Das Ergebnis dieser Prüfung wird es mit den zuständigen Landesministerien und den auf Bundesebene tätigen kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam erörtern und dann auch darüber entscheiden, in welcher Form Handlungsempfehlungen veröffentlicht werden, auch hinsichtlich des Umgangs mit abgeschlossenen Planverfahren nach § 13b BauGB.

Wir werden uns daher spätestens in einigen Monaten erneut an Sie wenden, um weitere Hinweise zu geben.

Die Regierungen werden gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Gemeinden in geeigneter Weise zu informieren. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:

Mittwoch, 26. Juli 2023 16:06

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Rechtssache 4 CN 3.22 hat das Bundesverwaltungsgericht am 18. Juli 2023 den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Die Entscheidungsgründe des Urteils liegen noch nicht vor.

Laut der Pressemitteilung des Gerichts (Nr. 59/2023, https://mailportal.lra.unterallgaeu.de/enqsig/link?id=BAgAAAAG24WMflsD4YAAAABzBYxf8e4XfPa-BnJUDFs-i6pnsOrB--SldAZEV2LSkOSDpWtbcuuPIM0A_ugHn50iurJOv0H12RNVmkf0p_TYwaL29nsoYtg090KbPPsNiHjev3d3Gug5FhpgrVX-kN6m3JHpDOxocwDxrfseA9s8t2-wbYs3ansTWe89444M7w2) wird die Unwirksamkeit des Bebauungsplans damit begründet, dass § 13b des Baugesetzbuchs mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hebt mit seinem Urteil die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 11. Mai 2022 - VGH 3 S 3180/19) auf, der in der Vorinstanz die Vereinbarkeit von § 13b BauGB mit dem Unionsrecht angenommen hatte. Auch in weiteren obergerichtlichen Entscheidungen war die Vorschrift bislang für mit dem Unionsrecht vereinbar gehalten worden (Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss v. 9.5.2018 – 2 NE 17.2528 –, Rn. 24; Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss v. 14.4.2020 – 3 S 6/20 –, Rn. 33 ff.). Trotz dieser divergierenden Auffassung der

Obergerichte hat das Bundesverwaltungsgericht von einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof abgesehen und in der Pressemitteilung auf den insoweit eindeutigen unionsrechtlichen Maßstab hingewiesen.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird zunächst allein der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nur in dieser Hinsicht ist die Entscheidung allgemein verbindlich, § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO. Dennoch hat die Annahme der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht in den Entscheidungsgründen Auswirkungen auf sonstige Bebauungsplanverfahren nach dieser Vorschrift. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB nicht angewendet werden. Für nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren bedeutet dies, dass sie nicht weitergeführt werden dürfen; sie können jedoch in reguläre Bebauungsplanverfahren überführt werden.

Referat SI3 wird die weiteren Auswirkungen des Urteils nach Vorliegen der vollständigen Entscheidungsgründe prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wollen wir mit Ihnen und den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam erörtern und dann auch darüber entscheiden, in welcher Form Handlungsempfehlungen veröffentlicht werden, auch hinsichtlich des Umgangs mit abgeschlossenen Planverfahren nach § 13b BauGB. Hierzu werden wir uns wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



Bundesverwaltungsgericht

Pressemitteilung

Nr. 59/2023 vom 18. Juli 2023

§ 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar

Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag als unbegründet abgewiesen. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens begegne keinen Bedenken. § 13b BauGB sei mit der SUP-Richtlinie vereinbar, seine Tatbestandsvoraussetzungen lägen vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Plan leidet an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er ist zu Unrecht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen worden. Die Vorschrift verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne nach den Absätzen 2 bis 4, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze (Art. 3 Abs. 5 SUP-RL). Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des zur Auslegung des Unionsrechts berufenen Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber darf sich folglich nicht mit einer typisierenden Betrachtungsweise oder Pauschalierung begnügen.

Diesem eindeutigen und strengen Maßstab wird § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Anders als bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, die der Inanspruchnahme von

Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs entgegenwirken sollen, erlaubt § 13b BauGB gerade die Überplanung solcher Flächen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB – Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil – sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte, Verfahrensmangel hat die Gesamtwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

BVerwG 4 CN 3.22 – Urteil vom 18. Juli 2023

Vorinstanz:

VGH Mannheim, VGH 3 S 3180/19 – Urteil vom 11. Mai 2022 –